

Für Erzeugungsanlagen (Förderung gem. EEG oder KWK-G) im Parallelbetrieb mit dem Netz der Energieversorgung Filstal

Angaben zum Anlagenbetreiber

Firma	
Vorname	Nachname
Straße	Nr.
PLZ	Ort
E-Mail	Telefon

Angaben zur Erzeugungsanlage

Kunden-Nummer	MaStR-Nummer
Straße	Nr.
PLZ	Ort

Bisheriges Messkonzept

☐	Volleinspeisung (MK A1)
☐	Überschusseinspeisung ohne Erzeugungszähler (MK A2)
☐	Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler (MK A3)
☐	Messkonzept Nr.
☐	kaufmännisch - bilanzielle Weitergabe (MK A3) ¹⁾
☐	kaufmännisch - bilanzielle Weitergabe (MK B2) ¹⁾
☐	kaufmännisch - bilanzielle Weitergabe (MK B3) ¹⁾

Gewünschtes Messkonzept

☐	Volleinspeisung (MK A1)
☐	Überschusseinspeisung ohne Erzeugungszähler (MK A2)
☐	Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler (MK A3)
☐	Messkonzept Nr.
☐	kaufmännisch - bilanzielle Weitergabe (MK A3) ¹⁾
☐	kaufmännisch - bilanzielle Weitergabe (MK B2) ¹⁾
☐	kaufmännisch - bilanzielle Weitergabe (MK B3) ¹⁾

Gewünschtes Umstelldatum

¹⁾ Bitte beachten Sie bei Gebäudeanlagen > 10 kWp mit Inbetriebnahme 01.04.2012 – 31.07.2014 das Marktintegrationsmodell.

Anmerkungen/Hinweise:

- Die Änderung des Messkonzepts ist 4 Wochen vor dem gewünschten Umstelldatum bei uns anzumelden. Eine rückwirkende Änderung des Messkonzepts ist nicht möglich!
- Sofern der Wechsel des Messkonzepts einen Einbau/Austausch des Einspeise- und/oder Erzeugungszählers notwendig macht, kann das Datum der Umstellung frühestens dem Zählerumbaudatum entsprechen.
- Wechselt die Einspeiseart bei Anlagen, die sich in der Direktvermarktung befinden, ist uns dies mindestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzukündigen (§ 21 b und 21 c EEG 2023).
- Zur Durchführung der Umstellung reichen Sie bei uns mit diesem Formular noch die folgenden Unterlagen ein:
 - Ggfs. Formblatt Inbetriebsetzung Strom (für den Einbau/Austausch des Einspeise- und/oder Erzeugungszählers)
 - Bei Umstellung auf ein Messkonzept mit kaufmännisch - bilanzieller Weitergabe wird zusätzlich das Einverständnis des Bezugskunden benötigt, sofern dieser mit dem Anlagenbetreiber nicht personenidentisch ist. Vom Anlagenbetreiber ist außerdem eine Bestätigung erforderlich, dass eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StromStG nicht vorliegt.
- Zum Umstelldatum teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber alle für das Messkonzept relevanten Zählerstände mit (nur bei Zählern ohne Fernauslesung erforderlich).

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------